

economiesuisse
Herr Marc Engelhard
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Ort, Datum
Aarau, 29. November 2017

Ansprechperson
Andreas Rüeegger

Telefon direkt
062 837 18 08

E-Mail
andreas.rueegger@aihk.ch

Vernehmlassung zum Entwurf des geänderten Waffengesetzes; Stellungnahme der AIHK

Sehr geehrter Herr Engelhard

Wir danken Ihnen für die uns mit Mail vom 9. Oktober 2017 eingeräumte Möglichkeit zur Meinungsäusserung zur oben genannten Vorlage. Gerne nehmen wir zum Entwurf des geänderten Waffengesetzes wie folgt Stellung:

Die neue EU-Waffenrichtlinie stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes dar, zu dessen Übernahme sich die Schweiz im Schengen-Assoziiierungsabkommen verpflichtet hat. Unterlässt die Schweiz die Übernahme, so droht das Ausscheiden aus dem Schengen-Abkommen. Diesbezüglich begrüsst die AIHK die vom Bundesrats vorgeschlagene, pragmatische Lösung zur Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie. Richtigerweise wurden lediglich jene Gesetzesartikel im bestehenden Waffengesetz angepasst, welche zur Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie zwingend notwendig sind. Demgegenüber wurde auf «weiterführende» Änderungen verzichtet. Richtigerweise hat der Bund denn auch dafür gesorgt, dass trotz der Umkategorisierung von halbautomatischen Feuerwaffen (mit grosser Ladekapazität resp. halbautom. Langfeuerwaffen mit Klapp- oder Teleskopschaft) das schweizerische Schiesswesen – teils unter ergänzenden Voraussetzungen – bewahrt bleibt. Konkret ist die Abgabe des schweizerischen Sturmgewehres an Jungschützen, die Heimaufbewahrung der Ordonnanzwaffe während der Dienstpflicht als auch die Abgabe dieser nach Erfüllung der Dienstpflicht (Art. 28d Abs. 4 E-WG) weiterhin möglich. Ebenso können Sportschützen, Sammler und Museen weiterhin halbautomatische Feuerwaffen erwerben und besitzen. Diesbezüglich hat der Bundesrat dafür gesorgt, dass der mit den neu zu erfüllenden Ausnahmegewilligungs-Voraussetzungen (Art. 28c bis 28 e E-WG) verbundene Aufwand sich mehr oder weniger in einem vernünftigen Rahmen bewegt.

Auch die ausgedehnte Markierungs- und Registrierungspflicht auf wesentliche Waffenbestandteile sowie der verbesserte elektronische Informationsaustausch (einmalige Investitionskosten von zirka 350 000 Franken; jährliche Betriebskosten von zirka 40 000 Franken) sind unseres Erachtens sinnvoll, um die grenzüberschreitende Polizeiarbeit zu stärken. Gleiches gilt für die Buchführungs- und Meldepflichten von Waffenhändlern und Maklern in Bezug auf Ihre getätigten Transaktionen. Zusammengefasst scheint der angestrebte, erschwerte Zugang zu «schweren Waffen» als auch die verbesserte Rückverfolgung von Feuerwaffen sinnvoll, wenn es darum geht, den Gebrauch von Waffen für kriminelle Handlungen zumindest etwas zu erschweren respektive die Ermittlungsarbeiten nach einem Ereignis zu erleichtern. Inwiefern jedoch die Verschärfung des

Waffengesetzes kriminelle Machenschaften oder gar terroristische Anschläge komplett verhindern kann, bleibt eher fraglich.

Relevanz des Schengen-Abkommens für den Wirtschaftsstandort Schweiz:

Aus Sicht der AIHK bringt das Schengen-Abkommen für die in der Schweiz ansässigen Unternehmen insbesondere zwei Vorteile. Gerade für international tätige Unternehmen mit Niederlassungen in verschiedenen Schengen-Staaten bringt das Schengen-Visums-System erhebliche administrative Erleichterungen, da lediglich ein Visum beantragt werden muss, wenn aussereuropäische Geschäftspartner in Europa mehrere Firmenstandorte aufsuchen. Ein Ausstieg der Schweiz aus dem Schengen-Abkommen würde dazu führen, dass international tätige Firmen nebst dem Schengen-Visum für die Schweiz ein separates Visum beantragen müssten. Dadurch würde für die Visums-Beschaffung ein zusätzlicher administrativer Aufwand generiert. Wie von einem unserer international tätigen Mitgliedsunternehmen dargelegt, verursacht bereits heute die Beschaffung eines Schengen-Visums einen aufwändigen und zeitraubenden Prozess, der in der Regel 10 bis 14 Tagen dauert.

Auch die Abschaffung der Personenkontrollen innerhalb des Schengen-Raumes stellt schlussendlich einen praktischen Vorteil für die Unternehmen dar. So entfällt auf grenzüberschreitenden Geschäftsreisen die Personenkontrolle an der jeweiligen Landesgrenze (Schengen-Innengrenze) und die damit verbundene Wartezeit.

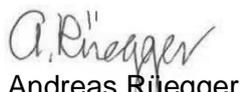
Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen können.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle



Peter Lüscher
Geschäftsleiter



Andreas Rügger
MLaw